

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannstraße 33. Bertram, Redacteur Fr. Götter. Geschäftsstelle d. Redaction

Bestimmung der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Sonntagsnummern bis 3 Uhr Nachmittags.

Stelle für Inseratannahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, beim Theater, Gantstr. 21, part.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Sonnabend den 3. Mai.

Preis-Auflage 11,400. Abonnementspreis vierteljährlich 1 Thlr. 7/8, Rgr. 2 incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgr. Jede einzelne Nummer 2/8 Rgr. Belegexemplar 1 Rgr. Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 10 Thlr. mit Postbeförderung 14 Thlr. Inserate 4gespaltenes Bourgeois 1/2 Rgr. Ordre 2 Rgr. laut unseiner Preisverzeichnis. Anzeigen unter d. Redactionschrift die Spalte 2 Rgr.

No 123.

1873.

### Wegen der Messe

in unsere Expedition morgen Sonntag Vormittags bis 12 Uhr Expedition des Leipziger Tageblattes.

In Hinblick auf die von dem in Hofweim zusammengetretenen Hülfecomité unterm 25. dieses Monats veröffentlichte „Bitte“ findet sich die unterzeichnete Königl. Kreis-Direction veranlaßt die Mithütigkeit des Publicums zu Beiträgen aufzufordern und hat deshalb auch ihre Ganget angeschlossen. Geben für die Calamitäten in Hofweim anzunehmen. Königl. Kreis-Direction. v. Burgsdorff. Leipzig, am 29. April 1873.

Es werden zur Annahme von Liebespenden bereit: die Hinrichs'sche Sortiments-Buchhandlung, Mauricianum, und die Expedition des Leipziger Tageblattes.

Ein Rechtscandidate, wenn auch noch ohne praktische Uebung, kann bei dem unterzeichneten Amt gegen entsprechende, mit monatlich 30 Thaler beginnende Remuneration sofort Beschäftigung erhalten und steht ihm, wenn er sich für dieses Fach bewährt, die Uebertragung einer Referendarstelle mit einem Jahresgehalt von 700 Thalern in Aussicht. Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig. Dr. Rüder.

### Bekanntmachung.

Das häufige Vorkommen von Verstößen gegen die in unserer nachstehend abgedruckten die Hundemaulkörbe betreffenden Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften veranlaßt uns, die Besitzer von Hunden beiseitlich die Führer der letzteren unter Hinweis auf die in gedachter Bekanntmachung angeordneten Nachweise und Strafen zu genauer Befolgung dieser Vorschriften hiermit aufzufordern. Leipzig, 30. April 1873. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. Schmiedl.

### Bekanntmachung, die Hundemaulkörbe betreffend.

Die nach dem zeitlichen vorkchriftsmäßigen Modelle gefertigten Hundemaulkörbe erfüllen ihren Zweck nur dann vollständig, wenn sie genau passen. Sind sie dagegen zu groß oder überhaupt der Krümmung der Hunde nicht entsprechend, so verhindern sie nicht immer das Beißen. Fälle dieser Art sind neuerlich vorgekommen, und wir haben daher auf Grund bezirksärztlichen Gutachtens ein abgeändertes Modell fertigen lassen, welches sich von dem zeitlichen dadurch unterscheidet, daß

### Aus Stadt und Land.

Leipzig, 2. Mai. Der dem Reichstag vorgelegte Etat für das Reichsanwaltschaftsamt auf das Jahr 1874 fordert an fortwährenden Ausgaben die Summe von 2,391,558 Thlr., an einmaligen Ausgaben die Summe von 557,000 Thlr. Der Reichsanwalt bezieht an Gehalt, incl. der Repräsentationskosten, 18,000 Thlr., der Präsident des Reichsanwaltschafts-Amtes 12,000 Thlr., die zwei Directoren je 5000 Thlr., die neuen vortragenden Räte im Durchschnitt je 2900 Thlr. Die fortwährenden Ausgaben haben durch zwei Umstände eine wesentliche Erhöhung erfahren. Einmal ist ein Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art in Höhe von 300,000 Thlr. als nötig erschienen und es lagen die Mittel hierzu folgendes: „Gefuche um Gewährung von Unterstüzungen u., sowie von Beihilfen für gemeinnützige Unternehmungen u., welche in den Etats der einzelnen Reichs-Verwaltungsorgane Mittel nicht vorgegeben sind, werden aus allen Theilen des Reichs fort und fort an Se. Majestät den Kaiser gebracht. Es erscheint daher angemessen, für diese Fälle einen besonderen Centralfonds auszubilden, dessen Verwendung auf Disposition des Kaisers zu erfolgen hat.“ Es liegt hierin der erfreuliche Beweis, daß die Reichsidee auch nach dieser Richtung hin sich immer mehr im Gemüth des deutschen Volkes entwidelt. Ferner ist für Pensionen an ehemalige französische Militair-Personen und deren Angehörige, welche dem Frankfurter Friedensvertrage gemäß von Deutschland zu zahlen sind und seitdem aus den Landesüberschüssen von Elsaß-Lothringen bestritten wurden, die Summe von 51,000 Thlr. unter die fortwährenden Ausgaben eingestellt worden. Unter den einmaligen Ausgaben erscheint die Summe von 385,000 Thlr. mit der Motivirung, daß in Folge der unerwartet großen Theilnahme der deutschen Industrie an der Wiener Welt-Ausstellung die Centralcommission zu Anordnungen sich genöthigt gesehen hat, welche eine Ueberschreitung der durch den Etat für 1873 für die Zwecke der Ausstellung in Höhe von 400,000 Thlr. bereits ausgesetzten Fonds um die obige Summe zur Folge haben werden.

Redacteur (Herausgeber), der Verleger oder Commissionair, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises ihrer Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Herausgebers geschehen, so trifft statt seiner der Redacteur (Herausgeber) die Verantwortung. Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Reichs ist oder zu der Zeit war, wo das betreffende Erzeugniß zur Verbreitung gelangte. Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung Derjenigen nicht entgegen, in Ansehung deren außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlags oder der Verbreitung noch andere Thatfachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissenschaftliche Theilnahme an der durch die Schrift, Abbildung oder Darstellung begangenen strafbaren Handlung begründen.“ Der §. 10 lautet: „Ueber alle Verbrechen, welche durch die Presse begangen werden, entscheiden die Schwurgerichte.“ Leipzig, 2. Mai. Von dem Reichstags-Abgeordneten Dr. v. Droschke ist für die 3. Beratung des Budgetgesetzes eine Resolution beantragt worden, welche dahin geht: das Reichsanwaltschaftsamt aufzufordern, bei Ansetzung der neu zu prägenden Reichsanwaltschaften die praktischen und künstlerischen Interessen Rechnung zu tragen, und zwar in ersterer Hinsicht für deutliche Schriften, zweitmäßige Stellung der Worte und thunlichste Vermeidung aller Abkürzungen, in letzterer Hinsicht für geschmackvolle Schriften und für gute Ausprägung zu sorgen.

Bezirksgericht zu Dresden Dr. Flügel und Ebnitz zu Gerichtsräthen, und die Assessoren Knechtel beim Gerichtsamt Chemnitz und Schütz beim Gerichtsamt Freiberg ebenfalls zu Gerichts-räthen beim Bezirksgericht Widaun ernannt worden. Der Oberhofmarschall Freiherr v. Friesen hat aus Gesundheitsrücksichten um seine Entlassung nachgesucht und solche unter Anerkennung langjähriger treuer Dienstleistung mit der üblichen Pension erhalten. In derselben Weise ist der Abtheilungs-Director im Finanzministerium Freiherr von Weisenbach aus dem Staatsdienste geschieden, und ihm hierbei das Großkreuz des Verdienstordens verliehen worden. Der bisherige Superintendent Consistorialrath Dr. theol. Koblischatter in Dresden ist zum Oberhofprediger an der evangelischen Hofkirche in Dresden, zum Geheimen Kirchenrath im Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und zum ersten Rathe und Vicepräsidenten im evangelischen Landesconsistorium ernannt worden. Leipzig, 2. Mai. In den ersten Wochen des J. 1872 brachten die von Dr. Hans Blum dirigirten „Grenzboten“ eine Correspondenz aus Schwaben, durch welche der württembergische Justizminister v. Wittnacht sich persönlich und zugleich den Richterstand des Landes beleidigt fand. Derselbe erhob deshalb in seinem eigenen Namen wie als höchster Justizbeamter Württemberg Strafanzeige gegen Dr. Blum, welcher den Einleger des Artikels zu nennen sich weigerte. Wegen des umfangreichen Materials, welches dabei in Frage kam, schloß sich der Proceß sehr langsam hin, und am Ende des April 1873 war der Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung noch nicht abzusehen. Unter solchen Umständen entschloß sich Dr. v. Wittnacht, seine Klage zurückzunehmen, nachdem Dr. Blum die Erklärung abgegeben, daß er keineswegs die Absicht gehabt habe, durch den fragl. Artikel den Richterstand Württemberg oder den Justizminister dieses Landes persönlich anzugreifen und zu verletzen. Diese Handlungsweise des württembergischen Ministers erscheint als eine so einsichtige und leidenschaftlose, daß man nur wünschen kann, es möchte auch in anderen Ländern dieser schöne Schwabenstreich eifrige Nachahmung finden.

aber zurückgewiesen worden. Indem wir diesen Ausgang des Proceßes pflichtgemäß mittheilen, dürfen wir wohl zu der collegialen Bestimmung des Herrn Chef-Redacteurs der Leipz. Ztg. das Vertrauen hegen, es werde Demselben nimmere gehalten, auch die in D'schay's Flugst. erfolgte zweitinstanzliche Entscheidung in der vom Hn. Kriegsministerium gegen den Redacteur des Leipziger Tageblattes erhobenen Anklagesache nicht länger zu ignoriren. Desgleichen erwarten wir von allen den sächsischen Tagesblättern, welche seiner Zeit die in erster Instanz ausgesprochene Verurtheilung des Redacteurs dieses Blattes pflichteifrig meldeben: sie werden nun auch der jetzt erfolgten Freisprechung des Angeklagten gebührend gedenken. Sollten sie Das nicht thun, so würden sie sich über Nachrede aussetzen, denn im Publicum würde man einer absichtlichen Verschweigung der thatsächlichen Wahrheit gewiß nur sehr unbillige Beweggründe unterlegen. Leipzig, 2. Mai. Die wir f. 2. mittheilten, hat am 19. April ein mit wolkenbruchartigem Regen verbundenenes Gewitter auch das Städtchen Hofweim heimgesucht und daselbst argen Schaden angerichtet. — Hülfe ist dringend erwünscht; wer daher für die betroffenen unbemittelten Bewohner Hofweims ein Scherlein zu spenden bereit ist, Dem wird durch den an der Spitze des heutigen Blattes befindlichen Aufruf der Königl. Kreisdirection dazu Gelegenheit geboten. — Aus Chemnitz melden die „Chemn. Nachr.“: Wie wir vernehmen, hat die Königl. Regierung den Ankauf eines großen Complexes von circa 100,000 Ellen von Grundbesitzern auf dem Ragberg bestimmt, von dem ca. 70,000 Ellen Areal schon fest angekauft sind, natürlich vorbehaltlich der Genehmigung des Landtags. Es soll dort ein großer Justizpalast mit Beamtenwohnungen gebaut werden. (Eingefandt.) Zur factischen Berichtigung. Leipzig, 1. Mai. Referent ist für jede wirkliche Berichtigung dankbar, mithin auch für die heute von dem Einleger L. gebrachte. Nur befindet sich Letzterer in dem einen Punkte in einem thatsächlichen Irrthume, der den mit Referenten vom ersten Jahre seines Auftretens in Leipzig an näher bekannten und befreundeten Franzosen, Prof. E. Cöte aus Dole (Jura-departement) betrifft. Alles, was man diesem nachsagen konnte, war, daß er, auf Ferien in seiner Heimath weisend, genöthigt worden war, die Waffen zu ergreifen, um mit seinen Landesleuten gegen unsere Truppen zu kämpfen. Er that als Franzose nur seine Schuldigkeit. Daß er aber als Francireur gegen die Unsrigen socht,

Leipzig, 2. Mai. Heute ist uns der durch den Abg. Prof. Dr. Biedermann erstattete Bericht der fünften Commission des Reichstages, betreffend den Erlaß eines Reichsgesetzes über die Presse, zugegangen. Das von der Commission beantragte Gesetz umfaßt nur 12 Paragraphen. Wir glauben und heute auf die Mittheilung der beiden wichtigsten dieser Paragraphen beschränken zu können. Der §. 1 lautet: „Für den Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sind der Verfasser, der

Leipzig, 2. Mai. In der seiner Zeit ausführlich besprochenen Privat-Anklagesache, welche unser verehrter Colleague, der Chef-Redacteur der Leipziger Zeitung, gegen den hiesigen Rechts-Anwalt Dr. Hans Blum wegen einer angeblich von Letzterem verbrochenen Beleidigung des Inspectors Inspector Florenz unabhängig gemacht hatte, ist Dr. Blum auch in zweiter Instanz zu einer Geldbuße von 20 Thlr. verurtheilt, die dagegen von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde

Leipzig, 2. Mai. In der seiner Zeit ausführlich besprochenen Privat-Anklagesache, welche unser verehrter Colleague, der Chef-Redacteur der Leipziger Zeitung, gegen den hiesigen Rechts-Anwalt Dr. Hans Blum wegen einer angeblich von Letzterem verbrochenen Beleidigung des Inspectors Inspector Florenz unabhängig gemacht hatte, ist Dr. Blum auch in zweiter Instanz zu einer Geldbuße von 20 Thlr. verurtheilt, die dagegen von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde